

Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten enth. d. Verordnungen
vom ..

Berlin 1841

4 J.germ. 61 ha-1841

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509598-9

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.— **Nr. 21.** —

(Nr. 2205.) Landgemeinde = Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet seyn müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Von den Landgemeinden und Ämtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sey

auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Kantons, sollen fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Korporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Sind in Folge der bisher geltend gewesenen Gesetze mehrere, früher selbstständige Gemeinden jetzt zu einem Haushalt verbunden, so ist jede derselben berechtigt, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen. Die Beschlußnahme hierüber steht den Meistbeerbten des Orts zu und erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ueber die Zulässigkeit der Trennung entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Umfaßt der Verband mehr als zwei dergleichen Orte, so muß, wenn der Antrag auf Trennung nur in Ansehung eines Orts eingeht und begründet gefunden wird, die Ermittlung und Prüfung zugleich darauf erstreckt werden, in wiefern der Verband in Ansehung der übrigen Orte beizubehalten oder gleichfalls aufzulösen sey.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen, in sofern sie nicht landtagsfähige Rittergüter sind, mit einer angränzenden Gemeinde vereinigt werden.

§. 5. Den vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815. Anwendung findet, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der, dem §. 32. derselben erläuternden Order vom 14. Juli 1829. oder vermöge besonderer Kasse zustehenden Rechte.

§. 6. Wo die Rittergüter gegenwärtig mit den Ortsgemeinden verbunden sind, soll deren Trennung, aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu, jederzeit eintreten, wenn beide Theile darüber einig sind.

Wird auf eine solche Trennung nur von dem einem Theile in seinem Interesse angetragen, so hat die Staatsbehörde zu beurtheilen, ob der Antrag in sich gerechtfertigt sey; die Entscheidung darüber erfolgt durch den Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den anderen Theil fortbestehen kann.

Die

Die Auseinandersetzung, sowie die Regulirung der Beiträge zu den gemeinschaftlich verbleibenden Anstalten wird nach Vorschrift des §. 15. bewirkt.

§. 7. Diese Bestimmungen (§. 6.) finden nur Anwendung auf die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen, landtagsfähigen Rittergüter, nicht aber auf andere vormals eximirte Güter, welche den Ortsgemeinden einverleibt bleiben.

§. 8. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, sind für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden obliegen.

§. 9. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem andern angrenzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst belegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.

§. 10. Wenn ein solches Gut durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts verliert, so wird dasselbe, sobald es nach Vorschrift der Order vom 11. Januar 1835. in der Rittergutmatrikel gelöscht worden, mit der benachbarten Gemeinde vereinigt.

§. 11. Außer den Fällen der §§. 2. 4. 6. f. f. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden.

§. 12. Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet.

Das Amt kann auch aus Einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. — In diesem Falle findet ein Ausscheiden der seither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nicht statt.

§. 13. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu dem Amte gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Amtskommunalverbandes seyn sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Amtsversammlung (§. 111.) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 14. Die jetzigen Bürgermeistereien, Kantons und Verwaltungsbezirke sollen als Amtsbezirke beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, so weit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforder-

lichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die beteiligten Amtsversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 15. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde- oder Amtsbezirken vorgenommen werden, ist die Auseinandersetzung nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege zu bewirken. Wird eine Uebereinkunft hierüber unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung derselben durch die Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Amts-Bezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 16. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Dorf-Ordnungen erlassen werden. Ueber diese Ordnungen sind, je nachdem sie blos einzelne Gemeinden oder sämtliche Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke oder Kreise betreffen, die beteiligten Gemeinde-, Amts- oder Kreisversammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. In sofern die Dorf-Ordnungen keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel II.

V o n d e n G e m e i n d e n .

Abschnitt I.

Von den Gemeinde-Mitgliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 17. Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1) sämtliche selbstständige Einwohner derselben,
- 2) alle, welche in der Gemeinde mit einem Hause angesessen sind, und
- 3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 43.).

Als mit einem Hause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 14.).

§. 18. In wiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 19.

§. 19. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

- 1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindefasse erhoben worden ist,
- 2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder
- 3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, oder
- 4) ein Vermögen vorhanden ist, welches von den einzelnen Mitgliedern benutzt wird.

Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1) nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2), 3) und 4) erfolgt nach Vernehmung der Gemeindeversammlung (§. 49.) durch den Oberpräsidenten, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

§. 20. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten der Gemeinde Theil unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 21. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Bestimmung des zweiten Abschnitts nur

- 1) den Meistbeerbten (§. 40.) und
- 2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 43.).

§. 22. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

§. 23. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt war, soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 24. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder oder einer besonderen Klasse derselben bestimmt gewesen ist, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Nähere Vorschriften hierüber, imgleichen über die auf dem Theilnahmerechte an diesen Nutzungen ruhende besondere Verpflichtung zu Gemeindebeiträgen werden einer besonderen Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber gegenwärtig bestehenden Anordnungen.

§. 25. Für die Theilnahme an Gemeindenuzungen, zu welchen sämtliche Gemeindeglieder berechtigt sind, kann zum Vortheil der Gemeindefasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von Denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; dies muß jederzeit geschehen, wenn die Gemeindebedürfnisse ohne Auflage nicht gedeckt werden können. Wo kein Einzugsgeld (§. 19.) erhoben wird, kann anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben ein Einkaufsgeld eingeführt werden. — Beides wird nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt; die im §. 19. erwähnte Instruktion soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 26. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 27. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 28. In sofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§§. 3. und 17.) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 29. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 17. Nr. 2.) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 43.), doch nur zu den, dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 30. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 28.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder.

Bei Veränderung des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer anderen Gemeinde oder eines Theils derselben, wird jedoch in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 31. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 28. und 30.) beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. — Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 32. Servisberechtigte aktive Militair-Personen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Geldbeiträgen und per-

persönlichen Diensten (§. 28.) frei, in sofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angefassen sind, noch Gewerbe treiben; doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 33. Wegen der Beiträge der besoldeten Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. und der Order vom 14. Mai 1832. angewandt werden. Sämmtliche Beamte bleiben durch die Geldbeiträge, welche sie nach jenen Vorschriften oder sonst an die Gemeindefasse zu entrichten haben, von persönlichen Diensten frei; sind sie aber Grundbesitzer oder treiben sie ein Gewerbe, so haben sie Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Gemeinde, oder auf Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

§. 34. Betrifft das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben.

§. 35. Von den Gemeindeauflagen sind befreit:

- 1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 8. Nr. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind;
- 2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. Nr. 2. jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, in sofern, als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung oder vermöge eines speziellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. — An die Stelle sonstiger Naturallasten, zu denen auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung der Last. Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden

Schiedsrichter haben, wenn jene Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen.

Verlieren die unter 1. und 2. angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11. des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindeauflagen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 36. Wo die Staatswaldungen seither von dem nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung.

In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 37. Dingliche Befreiungen, welche außer den in §§. 35. und 36. erwähnten, jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, den anderen die Gemeindeversammlung erwählt, und wobei die Regierung den Obmann bestellt. — Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitt von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahrs-Quantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

§. 38. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

§. 39. Gemeindeglieder, welche die ihnen obliegenden persönlichen Leistungen nicht selbst verrichten können oder wollen, sind verpflichtet, taugliche Stellvertreter zu bestellen.

Abschnitt 2.

Von dem Gemeinderechte und den Meistbeerbten.

§. 40. Zu den Meistbeerbten gehören diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk mit einem Hause angesessen sind und von ihrem daselbst befindlichen Besizthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Betrag entrichten.

Die

Die Festsetzung dieses Betrages erfolgt durch den Ober-Präsidenten nach Genehmigung der Gemeindebehörden.

§. 41. Die Meistbeerbten theilen sich in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht aus den Besitzern derjenigen Bauergüter (Höfe, Kolonate, Kotten u. s. w.), welche

- 1) vor dem Jahre 1806. in den Kontributions- oder Schatzungs-Matrikeln oder Katastern als bäuerliche Stellen aufgeführt, oder sonst in das Gemeinderecht aufgenommen waren, oder
- 2) dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836. unterworfen sind.

Die zweite Klasse umfaßt die übrigen Hausbesitzer. Zu dieser Klasse werden auch diejenigen gerechnet, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen ist (§. 43.).

Diese Eintheilung der Meistbeerbten in Klassen fällt jedoch fort, wo die Kontributions- oder schatzungspflichtigen bäuerlichen Besitzungen vor dem Jahre 1806. keine geschlossenen Güter bildeten.

§. 42. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben und unbescholten sind (§§. 45 — 47.). Es ist jedoch hierbei mit Ausnahme der in den §§. 45 — 47. bezeichneten Fälle, eine Vertretung der Ehefrauen durch ihren Ehegatten, der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihren Vater, der unter Vormundschaft stehenden Personen durch ihre Vormünder, der Väter und Mütter durch ihre Söhne, imgleichen der Rittergutsbesitzer durch ihre Rentmeister oder durch den Pächter des Ritterguts, so wie derjenigen auswärtig wohnenden Meistbeerbten, welche zur ersten Klasse derselben (§. 41.) gehören, oder wo eine Eintheilung nach Klassen nicht stattfindet, ein dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfenen Bauergut besitzen, durch den Pächter oder Verwalter der Besitzung gestattet.

Der Vertreter muß gleichfalls die vorangeführten persönlichen Eigenschaften besitzen.

§. 43. Alle übrige Gemeindeglieder, so wie die auswärtig wohnenden Grundeigenthümer, welche in dem Gemeinde-Bezirk nicht mit einem Hause angefassen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil, es kann ihnen aber solches, wenn sie die dazu nach §. 42. erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung (§. 49.) verliehen werden. Das einem Einwohner solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlöscht durch Aufgebung des Wohnsitzes, so wie das einem Forensen verliehene durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirk.

Der Wohnsitz wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung als aufgegeben angesehen, wenn nicht binnen Jahresfrist nach der Entfernung aus dem Orte ein Stellvertreter zur Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten bestellt worden ist.

§. 44. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn der Grundbesitz eines Meistbeerbten eine solche Verminderung erleidet, daß davon nicht mehr der im §. 40. bestimmte Grundsteuerbetrag entrichtet wird. Entsteht die Verminderung der Steuer-Quote unter diesen Betrag bloß dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesamt-Katastral-Ertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuer-Prozentsatz sich ermäßigt, so verbleibt dem zeitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 45. Von dem Gemeinderechte sind diejenigen auszuschließen, welche

- 1) wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härtern Strafart, oder
- 2) wegen Meineides, Diebstahls, oder qualifizirten Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind.

Die Ausschließung von dem Gemeinderechte wird auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch die Gemeindeversammlung ausgesprochen.

§. 46. Das Gemeinderecht kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung auch demjenigen entzogen werden, welcher außer den Fällen des §. 45. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Der Amtmann hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden That-sachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat.

Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 47. Das Gemeinderecht ruhet, wenn der dazu Berechtigte in Kriminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt.

§. 48. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts persönlich oder durch Stellvertreter befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Weglassung widerspricht, außer den Fällen des §. 45. so lange in seinen früheren Verhältnissen, bis die Regierung wider ihn entschieden hat.

Abschnitt 3.

Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 49. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten, in größeren Gemeinden, welche der Ober-Präsident nach einer ihm darüber von dem Minister des Innern zu ertheilenden Instruktion bestimmt, findet jedoch eine Vertretung durch Gemeinde-Verordnete statt.

§. 50. Die Gemeindeverordneten bestehen:

- 1) aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter, und
- 2) aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörde bestimmt wird und nicht unter sechs und nicht über achtzehn betragen soll.

§. 51. Die Rittergutsbesitzer müssen, um an der Gemeindeverordneten-Versammlung Theil nehmen zu können, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche für einen gewählten Gemeindeverordneten erforderlich sind; sie können jedoch ihr Stimmrecht nach Vorschrift §. 42. durch Stellvertreter ausüben.

§. 52. Die nach §. 50. Nr. 2. zu wählenden Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Lose.

§. 53. Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 54. Die Wahlen erfolgen, wo die Meistbeerbten nach den Bestimmungen des §. 41. in zwei Klassen sich theilen, nach diesen Klassen. Auch kann, wenn die Gemeinde aus Bauerschaften mit zerstreut liegenden Besitzungen und aus einem geschlossenen Dorfe besteht, zum Behuf der Wahlen aus den im Dorfe wohnenden Meistbeerbten eine dritte Klasse gebildet werden.

§. 55. Die Zahl der von jeder Klasse zu wählenden Gemeindeverordneten richtet sich nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der Grundsteuer, welche von den in der Klasse begriffenen Meistbeerbten entrichtet wird. Die Festsetzung hierüber erfolgt durch den Ober-Präsidenten.

§. 56. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikations-Art bekannt zu machen ist, müssen

die Meistbeerbten persönlich oder in den nach §. 42. zulässigen Fällen durch Stellvertreter erscheinen.

Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt.

§. 57. Die Wahl steht unter der Leitung des Amtmanns; dieser kann aber hierbei sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 58. Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuche keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

§. 59. Reklamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmen-Mehrheit verliert.

§. 60. Die Wahlverhandlungen sind nach vorgängiger Prüfung in der Gemeindeverordneten-Versammlung dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 61. Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahlform bleiben besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Ober-Präsidenten mit Instruktion versehen wird.

Abschnitt 4.

Von den Rechten und Verhältnissen der Gemeindeversammlung.

§. 62. Die Gemeindeversammlung (§. 49.) hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

§. 63. Die Versammlung kann nur dann zusammentreten, wenn sie dazu von dem Vorsteher oder dem Amtmann zusammenberufen worden ist.

§. 64. Der Vorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Es steht jedoch auch dem Amtmann die Befugniß zu, den Vorsitz darin zu übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über den Haushalts-Etat und über die Abnahme der Gemeindefrechnung, imgleichen über Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden des Amtsbezirks gemeinschaftlich betheilt sind, berathen werden

den soll. Es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht.

§. 65. Wohnt ein Rittergutsbesitzer der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere Rittergutsbesitzer anwesend, so hat, in Ermangelung einer Einigung unter ihnen, der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 66. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Fehlt es bei einer Versammlung der Gemeindeverordneten an dieser Zahl, so sind an der Stelle der verhinderten oder abgegangenen Mitglieder so viele der am höchsten besteuerten Meistbeerbten einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nöthig ist.

§. 67. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Tritt dieser Fall bei dem Vorsteher ein, so hat der Amtmann den Vorsitz zu übernehmen. Kann wegen persönlicher Betheilung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Meistbeerbten eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für die Gewahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen, ihr einen Rechtsanwald zu bestellen und die sonst erforderlichen Einleitungen zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde zu treffen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 68. Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder durch den Vorsitzenden in einem besonderen Buche zu verzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, welche ohne Unterschied kostenfrei sind, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben werden, welche dazu jährlich von der Gemeindeversammlung zu wählen sind.

§. 69. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen dem Amtmann, in sofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 70. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 71. Die Gemeindeversammlung, so wie die einzelnen Mitglieder derselben, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher

Weise in die Ausführung mischen; dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht gehandelt haben.

Ergiebt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß der Gemeindeversammlung in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 72. Sollte eine Gemeindeverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Abschnitt 5.

Von dem Vorsteher und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 73. Der Gemeindevorsteher, dessen Amt auf die jeden Orts herkömmliche Weise zu bezeichnen ist, wird für jetzt und bis Wir Uns bewogen finden werden, die Wahl desselben den Gemeinden zu überlassen, vom Landrath aus den Meistbeerbten, und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, aus letzteren nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, in dem Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beigeordneter) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 74. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein ein Amt bilden, ist der Amtmann zugleich der Gemeindevorsteher.

§. 75. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden ein Amt bilden, der Amtmann zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

Der Ober-Präsident hat hierüber nach Vernehmung der Gemeindeversammlung zu entscheiden. — Jene Gemeinde hat alsdann zu der Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten, einen verhältnißmäßig höheren Beitrag, wie die übrigen zum Amte gehörigen Gemeinden und Rittergutsbesitzer zu leisten. (§. 109.)

§. 76. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet und nur für

für Dienstkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeindeversammlung bestimmt wird, jedoch Einen Silbergroschen für jeden Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann jedoch besondere Vergütung verlangt werden.

Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in soweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Theiligten erstattet werden.

§. 77. Der Vorsteher besorgt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter der Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und ist in der Regel die ausführende Behörde. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten.

§. 78. In allen Angelegenheiten des Amtes, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizei hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen, und die ihm von dem Amtmann gegebenen allgemeinen und besonderen Aufträge und Anweisungen auszuführen.

§. 79. In diesen amtlichen Beziehungen (§§. 77. und 78.) sind dem Vorsteher untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch die in dem Bezirk derselben bestehenden Korporationen und Stiftungen in ihren Verhältnissen zu der Gemeinde.

§. 80. Der Vorsteher kann gegen diejenigen, welche seinen Anordnungen die gebührende Folgeleistung verweigern, Geldstrafen bis zu Einem Thaler verfügen. — Auch steht ihm, wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt, die Untersuchung und Bestrafung der Ortspolizei-Kontraventionen zu, welche mit einer Geldbuße von höchstens Einem Thaler bedroht sind.

§. 81. Die zur Gemeinde gehörigen Rittergutsbesitzer sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunal-sachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangs-Verfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 82. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft seyn müssen. Wegen der Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Die Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hülfbehörde des Gemeindevorstehers für die bloß örtlichen Geschäfte und insonderheit für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks.

§. 83. In soweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmanne, sonst aber von dem Landrathe ernannt. Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 84. Der Elementarerheber der direkten Steuern versieht zugleich die Stelle des Gemeinde-Einnehmers und bezieht dafür eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung zu bestimmende Remuneration. Er hat für die Verwaltung sämmtlicher Gemeindefassen eine besondere Kaution zu dem von der Regierung festzusetzenden Betrage, im Uebrigen aber nach den für unsere Kassenbeamten bestehenden Vorschriften zu bestellen. Ausnahmsweise kann von der Regierung mit Genehmigung des Ober-Präsidenten die Anstellung eines eigenen Gemeindecinnehmers angeordnet werden.

Die Ernennung des Lektors erfolgt durch den Landrath; über die Würdigkeit des Anzustellenden ist zuvor die Gemeindeversammlung zu hören.

§. 85. Wo es nöthig befunden wird, kann die Regierung die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 86. Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeindebeamten mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß über deren unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Gemeinderecht voraussetzenden Stellen die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Gemeinderecht verloren wird; im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach den Umständen über die Suspension zu verfügen.

§. 87. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. — Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Amtmann Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu Drei Thalern und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen.

Abschnitt 6.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung.

§. 88. Wenn in Gemeindeangelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefasste Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar diese auch in der Regel zunächst von dem Vorsteher oder dem Amtmann

mann (§§. 63. und 64.) aus; jedoch soll dabei die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig seyn:

entweder von dem Vorsteher und Amtmann,
 oder von der Gemeindeversammlung,
 oder von dieser und der hinzutretenden Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden.

§. 89. Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, gehören zur Entscheidung des Vorstehers und Amtmanns; es muß aber, wenn hierbei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung der Polizei- und Armen-Anstalten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. die Gemeindeversammlung mit ihrem Gutachten vernommen werden. Dieses soll in soweit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§. 90. Wenn der Amtmann oder der Vorsteher mit dessen Zustimmung irgend einen anderen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Gemeindeversammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 91. Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den inneren Haushalt der Gemeinde beziehen. Dahin gehören:

- 1) Festsetzung des Haushalts-Etats,
- 2) Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken,
- 3) Melioration von Grundstücken,
- 4) Verpfändung von Grundstücken,
- 5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtfame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens,
- 6) Verträge, die außer den Gränzen des Haushalts-Etats liegen,
- 7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen als: Neubaue, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

§. 92. Die in Angelegenheiten dieser Art (§. 91.) von der Gemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse sind, so weit sie nicht nach den folgenden Vorschriften höherer Genehmigung bedürfen, für den Vorsteher und Amtmann verbindend. Wenn jedoch der Amtmann die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeinwohl nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen, und darüber an die Regierung zur Entscheidung berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht an-

wesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Vereinigung hierüber versuchen.

§. 93. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur mit Genehmigung der Regierung, und der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Lizitation stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

- 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe,
- 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung,
- 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter,
- 4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine,
- 5) Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Lizitation der fünf und zwanzigfache Betrag des Katastral-Ertrages, nach Abzug der auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Lasten, nicht erreicht worden, so ist unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes mit diesem zugleich veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen und den Verhandlungen zum Grunde zu legen.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird. Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeindegrundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Real-Berechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jederzeit nothwendig ist.

§. 94. Zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu Anleihen

hen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungs- fonds gesorgt ist.

Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 95. Auch die Einführung neuer oder erhöhter Gemeinde-Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen.

§. 96. Bei Verwaltung der Waldungen bleiben die Gemeinden den nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816. stattfindenden Beschränkungen fernerhin unterworfen.

§. 97. In jeder Gemeinde muß ein Haushalts-Etat für eine nach dem Ermessen der Regierung auf Ein bis Drei Jahre zu bestimmende Periode aufgestellt werden. Der Entwurf desselben ist von dem Amtmann anzufertigen und unter dessen Vorsitz von der Gemeindeversammlung zu prüfen und festzusetzen. — Ein Duplikat des festgesetzten Stats ist dem Landrathe einzureichen. Nimmt dieser darin Ordnungswidrigkeiten oder eine Gefährdung des Gemeinde-Interesses wahr, so hat er die Ausführung desjenigen Theils des Stats, wobei solche vorkommen, zu untersagen. Widerspricht die Gemeindeversammlung, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

§. 98. Der Amtmann hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung (§. 91. Nr. 7.) der Genehmigung des Landraths.

§. 99. Alle Gemeindecinkünfte müssen in die Gemeindefasse fließen, sie dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet werden.

§. 100. Die Gemeindeversammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeindecarbeiten zu untersuchen u. s. w.

Die Gemeindeversammlung kann, wenn sie nicht aus Gemeindeverordneten besteht, Behufs dieser Kontrolle einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernennen.

§. 101. Die Rechnung über die Gemeindefasse, welche der Einnehmer vor dem 1. April des folgenden Jahres zu legen hat, ist zunächst von dem Amtmann zu revidiren, welcher dieselbe mit seinen Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung und Abnahme vorlegt.

§. 102. Die Rechnung ist hiernächst mit den Revisions- und Abnahme-

Verhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden.

Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen oder seine Erinnerungen dem Amtmann mitzutheilen.

§. 103. Ueber die Art, wie die Haushalts-Etats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion ertheilen.

§. 104. Wenn die Gemeindeversammlung glaubt, daß dem Vorsteher oder Amtmann Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrathe Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet.

Wenn aber der eine oder andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung angerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in dazu geeigneten Fällen, auf den Rechtsweg zu provoziren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Verfügung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden ist, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweist.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Amtmann nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag der Gemeindeversammlung einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 105. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Amtmann vollzogen werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Gemeindefaushalts betreffen, der Genehmigungsbeschluß der Gemeindeversammlung, und in dem Falle des §. 98. die Genehmigung des Landraths in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen ist dasjenige, was zum Beweis der im §. 93. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen und den Ankauf von Grundstücken die Genehmigung der Regierung (§. 94.) ebenfalls beglaubigt, beizufügen. Bezieht sich die Urkunde auf eine, von der Gemeinde zu erfüllende Pflicht (§. 89.), so ist, wenn die Gemeindeversammlung die Genehmigung verweigert, die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beizufügen.

Titel III.

V o n d e n Ä m t e r n .

§. 106. Der Amtmann wird ohne Unterschied, ob das Amt aus mehreren Gemeinden, oder nur aus Einer besteht, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Es soll hierbei auf angesehene Grundbesitzer in den Amtsbezirken besonders Rücksicht genommen werden. Für Verhinderungsfälle ist in gleicher Art ein Stellvertreter zu ernennen.

Das Amt des Stellvertreters dauert, wenn dazu ein Gemeindevorsteher ernannt wird, nur so lange als seine Anstellung als Vorsteher.

§. 107. In so weit zum Dienste des Amtes Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese auf den Vorschlag des Amtmanns von dem Landrath ernannt. Besteht das Amt nur aus Einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 83.

Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Unterbeamten und Diener des Amtes finden die Vorschriften des §. 86. Anwendung. Auch stehen dem Amtmann gegen diese Beamten die im §. 87. bestimmten Disziplinarbefugnisse zu.

§. 108. Wo die Einrichtung einer besonderen Amtskasse nöthig gefunden wird, soll deren Verwaltung gleichfalls durch den Elementarerheber der direkten Steuern besorgt werden, welcher dafür eine nach Vernehmung der Amtsversammlung (§. 111.) von der Regierung zu bestimmende Remuneration zu beziehen, und eine mit der Kaution für die Gemeindefassen (§. 84.) zu verbindende Kaution zu bestellen hat. Ist ein eigener Gemeinde-Einnehmer angestellt, so kann demselben von der Regierung auch die Verwaltung der Amtskasse übertragen werden.

§. 109. Für jedes Amt ist von der Regierung nach Vernehmung der Amtsversammlung ein Normalbesoldungs-Etat aufzustellen. Die Besoldungen so wie die Entschädigungen für Dienstkosten müssen von dem Amte aufgebracht werden; der Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Rittergutsbesitzer, nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen. Die Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstkosten, sollen zusammen Drei Silbergroschen, und wo der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher ist, Vier Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen so wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtsverhandlungen des Amtmanns finden die Vorschriften des §. 76. Anwendung.

§. 110. Der Amtmann führt, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten (§. 13.) und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Amts-Bezirk die Polizeiverwaltung, so wie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu besorgen. Unter der vorstehenden Beschränkung ist er eben so berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. In dieser Hinsicht sind ihm sowohl alle einzelne Mitglieder des Amtes, als auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Amtsbezirke bestehenden Gemeindebehörden, imgleichen Korporationen und Stiftungen Folge zu leisten schuldig.

§. 111. Das Amt wird in den Amts-Kommunalangelegenheiten (§. 13.) durch die Amtsversammlung vertreten; auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber keine Einwirkung zu.

§. 112. Die Amtsversammlung ist in denjenigen Ämtern, welche aus Einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden, in den übrigen Ämtern wird dieselbe gebildet.

- 1) aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, ohne Unterschied, ob diese im Orts-Gemeindeverbande stehen oder nicht,
- 2) aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes, und
- 3) aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten, sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Ober-Präsident zu bestimmen hat.

Die Abgeordneten werden nach Vorschrift der §§. 52. 53. und 56. bis 61. und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, von Letzteren aus ihrer Mitte in gewöhnlicher Versammlung (§§. 63. — 66.) mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 58. gewählt, jedoch sind die Wahlverhandlungen dem Landrathe zur Bestätigung der Wahlen einzureichen.

§. 113. Den Vorsitz in der Amtsversammlung führt der Amtmann und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter mit vollem Stimmrechte und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Rittergutsbesitzer, und wenn kein Rittergutsbesitzer an der Versammlung Theil nimmt, der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

§. 114. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeindeversammlung und wegen des Geschäftsverhältnisses des Gemeinde-

Vor-

Vorstehers und der Gemeindeversammlung (Tit. II. Abschnitt 4. und 6.) finden auf die Amtsversammlung und den Amtmann gleichmäßige Anwendung.

§. 115. In dem Falle des §. 92. hat der Amtmann, wenn er sich mit der Amtsversammlung nicht vereinigen kann, dem Landrathe davon Anzeige zu machen, welcher zuvörderst eine Vereinigung zu versuchen und wenn diese nicht gelingt, an die Regierung zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 116. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergutsbesitzer außer dem Falle des §. 109. zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes beizutragen haben, wird durch die Regierung, nach Vernehmung der Amtsversammlung festgesetzt. — Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

Titel IV.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderichts befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder die Stelle niederlegen und binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Stellen oder Aufträge von längerer Dauer nicht angehalten werden.

§. 118. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 117. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes eine ihm angewiesene Stelle nicht übernehmen könne, soll auf seinen Antrag nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landrathe zu.

§. 119. Von der im §. 117. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, standesherrliche Beamte, so weit sie den Staatsbeamten gleich zu achten sind, Justizkommissarien, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Gemeindeamt oder die Stelle eines Gemeindeverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen; doch können die Letzteren die Wahl zu Amtsverordneten, imgleichen die

Gemeindevorsteher die Ernennung zum Stellvertreter des Amtmanns (§. 106.) nicht ablehnen. Dagegen sind Gemeindeverordnete, unbesoldete Gemeindeämter, desgleichen die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher, andere unbesoldete Stellen, so wie die Stellen der Gemeindeverordneten, anstatt ihrer bisherigen Stellen zu übernehmen, verpflichtet.

§. 120. Die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Rittergüter sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindefachen zu übernehmen nicht verbunden.

§. 121. Die vom Staate besoldeten Beamten, die den Staatsbeamten gleich zu achtenden standesherrlichen Beamten, die Patrimonialrichter, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen wollen, dazu die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 122. Wer sich den in den §§. 117. f. f. bestimmten Verbindlichkeiten außer den Fällen der §§. 118—120. beharrlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung mit Genehmigung der Regierung der Ausübung des Gemeinderichts, so wie der Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Titel V.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 123. Die Oberaufsicht des Staats über die Ämter und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Die Landräthe handeln hierbei in Ansehung der ihnen durch das gegenwärtige Gesetz besonders überwiesenen Angelegenheiten, als selbstständige Behörden, im Übrigen aber als beständige Kommissarien der Regierung und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, sich von der Amts- und Gemeindeverwaltung in ihren Kreisen in steter Kenntniß zu erhalten, und wo sie eine Einschreitung nöthig finden, der Regierung zur weitem Verfügung Anzeige zu machen. Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich darüber, ob in jedem Amte, in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sey, die Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;

b) da-

- b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;
- c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
- d) die Ämter und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
- e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze dahin gewiesen sind.

Die Berichte, welche in Gemeinde- und Amtsangelegenheiten an die Regierung erstattet werden, sind an den Landrath zu senden, um sie mit seinen etwaigen Bemerkungen weiter zu befördern. Rekurse an die Regierung gehen denselben Weg.

§. 124. Gegen die Entscheidung des Landraths in den ihm besonders überwiesenen Sachen bleibt der Rekurs an die Regierung, so wie gegen Entscheidungen der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten vorbehalten. — Der Rechtsweg dagegen ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird; über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

§. 125. In den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände gehören, bleibt den Letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. vorbehalten, in sofern nicht durch besondere Kexesse hierauf Verzicht geleistet oder ein Anderes bestimmt worden ist.

§. 126. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Ober-Präsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn.
v. Thile. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2206.) Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Durch die Order vom 18. März 1835. ist genehmigt worden, daß, wenn der Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an einzelnen Orten der Provinz Westphalen besondere Bedenken entgegenstehen sollten, solche einstweilen ausgesetzt bleiben können.

Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeinde-Ordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es nothwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die revidirte Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Die revidirte Städteordnung soll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben.

Sollte jedoch hiernächst die Stadtverordneten-Versammlung darauf antragen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-Ordnung eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, in sofern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besondern Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städteordnung bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen.

Sollte jedoch die Gemeindeverordneten-Versammlung (§. 9.) die Städteordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städteordnung verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen (§§. 1. und 2.) entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in den Städten sollen nachstehende Modifikationen eintreten.

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gezählt.

§. 6.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die im §. 42. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben und entweder

- 1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40. daselbst nicht unter zwei, und nicht über fünf Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuer-Betrag oder
- 2) einen in gleicher Art nicht unter vier und nicht über acht Thaler für die Haushaltung und nicht unter zwei und nicht über vier Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Ober-Präsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen.

Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Ober-Präsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihren Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Es bleibt vorbehalten, nach Publikation des Gewerbe-Polizeigesetzes auch Wahlen nach Klassen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesehenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Regel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet seyn.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82. der Landgemeinde-Ordnung Bezirksvorsteher (Kott- oder Viertelsmeisters) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigesiegelt dem Königlichem Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile.
Gr. zu Stolberg.